

56. 1. Inwieweit unterliegt die Frage, ob ein Handeln gegen die guten Sitten verstößt, der Nachprüfung in der Revisionsinstanz?  
 2. Zur Auslegung und Anwendung des § 826 B.G.B.

V. Zivilsenat. Urk. v. 1. Juni 1904 i. S. B. (Rl.) w. R. (Bekl.).  
 Rep. V. 542/03."

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Kläger klagte eine durch Zession auf ihn übergegangene, auf einem Mühlengrundstücke des Beklagten in Nordhausen haftende Hypothek von 23000  $\mathcal{M}$  gegen den Beklagten ein. Nachdem der dingliche Anspruch sich durch die im Laufe des Prozesses erfolgte Zwangsversteigerung des Grundstücks und den dabei eingetretenen Ausfall der Hypothek erledigt hatte, machte Beklagter gegenüber dem allein noch streitigen persönlichen Anspruch in zweiter Instanz aufrechnungsweise eine Gegenforderung geltend, die er auf die Behauptung stützte, daß Kläger ihn durch arglistiges Verhalten um sein ganzes Vermögen mit Einschluß des zwangsweise versteigerten Grundstücks gebracht habe. Durch rechtskräftig gewordenen Urteil zweiter Instanz wurde unter Vorbehalt der Geltendmachung dieser Aufrechnungseinrede Beklagter zur Zahlung der 23000  $\mathcal{M}$  verurteilt. Demnächst erging jedoch im Nachverfahren ein anderweites Urteil des Berufungsgerichts, durch das auf Grund der Feststellung, daß die Gegenforderung begründet sei, das Vorbehaltsurteil aufgehoben, und die Klage abgewiesen wurde. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter erachtet den Schadensersatzanspruch des Beklagten in rechtlicher Hinsicht nach § 826 B.G.B. für begründet.“ (Es folgt eine Bemerkung über die Anwendbarkeit des neuen Rechts. Sodann wird fortgefahren:) „In der Sache selbst führt der Berufungsrichter unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte des § 826 B.G.B. aus, die Geltung dieser Vorschrift sei nicht auf die Fälle beschränkt, in denen jemand kraft allgemeiner Willensfreiheit eine wider die guten Sitten verstößende Handlung begehe, sondern greife auch dann Platz, wenn die Handlungen an sich zwar lediglich Ausübung eines dem Handelnden zustehenden Rechtes sei, die Art der

Rechtsausübung aber, sofern sie mit dem Bewußtsein erfolge, daß dadurch ein anderer geschädigt werde, sich als ein Verstoß wider die guten Sitten darstelle. Hiermit, sowie mit der weiteren dem Urteil erkennbar zugrunde liegenden Annahme, daß nicht jedes nach geläuterter sittlicher Anschauung minder anständige Handeln als solches zugleich auch einen Verstoß wider die guten Sitten enthält, der letztere Begriff vielmehr eine engere, auf die Fälle der Betätigung von Gesinnungsgemeinheit beschränkte Bedeutung hat, befindet sich der Berufungsrichter im Einklange mit den Rechtsgrundlagen, die der erkennende Senat in dem am heutigen Tage in Sachen Sch. w. R., Rep. V. 539/03<sup>1</sup>, ergangenen, ebenfalls zum Abdruck in dieser Sammlung bestimmten Urteil ausgesprochen hat. Es kann sich daher nur fragen, ob für den gegenwärtigen Fall der Berufungsrichter das Vorliegen eines Verstoßes wider die guten Sitten mit Recht angenommen hat. Die Nachprüfung dieser Frage in der Revisionsinstanz ist durch § 561 B.G.B. nur insofern eingeschränkt, als diejenigen festgestellten Tatsachen, in denen der Berufungsrichter die konkrete Betätigung des verwerflichen Handelns des Klägers gefunden hat, auch für das Revisionsgericht als feststehend gelten müssen. Dagegen ist die andere Frage, ob diese Tatsachen die Begriffsmerkmale eines Verstoßes wider die guten Sitten erfüllen, keine Frage der Tatsachenwürdigung, sondern eine Rechtsfrage; die Sachlage unterliegt daher insoweit der freien Beurteilung des Revisionsgerichts.

Nach der Feststellung des Berufungsrichters ist der Kläger, der Mitinhaber der Firma St. & Co. in Nordhausen ist, alsbald nach dem Erwerb der in Rede stehenden Hypothek unter Beihilfe des Kaufmanns St., seines Gesellschafters, sowie des Brenneireibesizers R. und des Agenten B. planmäßig darauf ausgegangen, das belastete Mühlengrundstück durch Anwendung unlauterer Manipulationen billig der bezeichneten Firma zu beschaffen. Die ersten von ihm zu diesem Zweck unternommenen Schritte bestanden darin, daß er seinen Mitgesellschafter St., der als mehrjähriger Pächter des Mühlengrundstücks eine Pachtkaution von 2500 M erlegt hatte, zur Einstellung der Pachtzinszahlungen und zur Pfändung der letzteren auf Grund eines behufs Sicherung des Kautionsrückgabeanspruches erwirkten Arrestbefehls ver-

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 214.

anlaßte und ferner im Verein mit B. durch ungünstige Mitteilungen über die Vermögensverhältnisse des Beklagten das in dieselbe Zeit fallende Arrestvorgehen zweier anderer Gläubiger des Beklagten unterstützte. Nachdem es diesem gelungen war, den Pachtzinsarrest als ungerechtfertigt zur Aufhebung zu bringen und von den beiden anderen Gläubigern den einen zu befriedigen, den zweiten zur Stundung gegen hypothekarische Sicherstellung zu bewegen, und nachdem auch ein weiteres Vorgehen des Klägers, der die sichergestellte Forderung sich abtreten ließ und gegen den Beklagten sofort einklagte, daran gescheitert war, daß Beklagter ihn noch rechtzeitig zu befriedigen vermocht hatte, wollte der letztere, der noch immer anderweite Deckungsmittel für seine übrigen Verbindlichkeiten besaß, das zur vollständigen Schuldentilgung fehlende sich durch den zum Preise von 18000 *M* an R. bewirkten Verkauf eines Teiles seines Baustellenbesitzes verschaffen. Die Realisierung des Kaufgeschäfts hing davon ab, daß die verkaufte Parzelle aus der Pfandhaft für die darauf haftenden Hypotheken — 18000 *M*, 8250 *M* und 9000 *M* Sparkapitalien, 9750 *M* Mündelkapital und 23000 *M* Hypothek des Klägers — entlassen wurde. Obwohl bezüglich der letzteren Hypothek Kläger nach den ihr zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen zur Pfandentlassung verpflichtet war, sofern Beklagter, was er in der Tat beabsichtigte, zwei Drittel des Kaufpreises zur Abstoßung vorgehender Hypotheken verwendete, verstand Kläger es dennoch, die pfandfreie Abschreibung der Parzelle dadurch zu hintertreiben, daß er sich von R., der die drei erststelligen Sparkassenhypotheken durch Besession erworben hatte, die mittlere Hypothek von 8250 *M* abtreten ließ und nunmehr als Gläubiger dieser Hypothek und der Hypothek von 23000 *M* die Pfandentlassung verweigerte, während R. dieselbe Weigerung sowohl in bezug auf die beiden anderen Sparkassenhypotheken wie in bezug auf die Mündelhypothek erklärte, an der er als Gegenvormund des Mündels beteiligt war, und für die der Vormund und das Vormundschaftsgericht die Pfandentlassung bereits genehmigt hatten. Den gleichen, durch Mächenschaften des Komplizen B. veranlaßten Mißerfolg hatte ein weiterer Versuch des Beklagten, eine andere, an einen gewissen W. verkaufte Parzelle diesem pfandfrei aufzulassen. Nunmehr ging Kläger von neuem angriffsweise vor, indem er die mittlere Sparkassenhypothek von 8250 *M* einklagte, seinem Mitgeschäfter St. durch Ausstellung einer eides-

statlichen Versicherung bei der Ausbringung eines neuen Arrestes wegen der Pachtkaution behilflich war und einen anderen Mühlenpächter des Beklagten, der ebenfalls dem letzteren eine Kaution bestellt hatte, zu entsprechendem Vorgehen aufhetzte, während gleichzeitig K., der zunächst die dritte Sparkassenhypothek von 9000 *M* eingeklagt hatte, aber dafür rechtzeitig befriedigt worden war, nunmehr die völlig sichere erstfällige Sparkassenhypothek von 18000 *M* einklagte. Endlich brachte Kläger auch noch die den Streitgegenstand des vorliegenden Prozesses bildende Hypothek von 23000 *M* dadurch zur vorzeitigen Fälligkeit, daß er die Annahme einer ihm rechtzeitig übersandten Zinsrate deshalb ablehnte, weil sich den Bestimmungen des Münzgesetzes zuwider unter den Geldstücken Silbermünzen im Betrage von mehr als 20 *M* befanden. Gegenüber diesen Maßnahmen, die dem Beklagten die Einnahmequellen verlegten und ihm weiteren Kredit abschnitten, vermochte Beklagter, nachdem vorher bereits sein übriger, in einem Landgute, einem Baustellenareal und einer zweiten Mühle bestehender Grundbesitz zur Zwangsversteigerung gekommen war, auch das Nordhäuser Mühlengrundstück nicht länger zu halten. Der Umstand, daß Kläger bei Stellung des Zwangsversteigerungsantrags insofern rechtswidrig vorging, als er ihn auf ein vollstreckbares Versäumnisurteil gründete, dessen formelle Aufhebung in einem späteren abweichenden kontradiktorischen Urteil nur versehentlich unterblieben war, hatte für den Beklagten nur vorübergehenden Erfolg, da alsbald andere Gläubiger dem Versteigerungsverfahren beitraten. Gleichwohl bestand mit Rücksicht darauf, daß ein bei der Versteigerung des übrigen Grundbesitzes des Beklagten in Höhe von 6194,97 *M* ausgefallener Hypothekengläubiger L. im Versteigerungstermin in der Absicht erschienen war, zur Ausgleichung seines Verlustes das Grundstück unter Herausbieten der Klägerischen Hypothek von 23000 *M* zu erstehen, für den Beklagten die Aussicht auf Erzielung eines dem wahren Grundstückswert annähernd gleichkommenden Meistgebots. Auch diese Hoffnung vereitelte indessen der Kläger, indem er dem L. die erwähnte Ausfallsforderung für 8000 *M* abkaufte und ihn gleichzeitig verpflichtete, vom Mitbieten abzustehen. Infolgedessen wurde das Grundstück, das einen Wert von mindestens 74000—75000 *M* hatte, der Firma St. & Co. für 50000 *M* zugeschlagen.

Der Auffassung des Berufungsrichters, daß in der vorstehend

dargelegten Handlungsweise des Klägers eine die Anwendung des § 826 B.G.B. rechtfertigende Niedrigkeit und Gemeinheit der Gesinnung, die über ein bloß unanständiges Verhalten hinausgeht, zu erblicken ist, war unbedenklich beizutreten. Sie konnte auch nicht dadurch erschüttert werden, daß, wie die Revision auszuführen versucht hat, die einzelnen Handlungen, für sich allein betrachtet, wie insbesondere das hartherzige Vorgehen des Klägers in der Schuldbeitreibung, noch nicht den Tatbestand eines Verstoßes wider die guten Sitten erfüllen würden. Denn das zu der erwähnten Auffassung gelangende Urteil gründet sich nicht auf eine dahingehende Annahme, wonach Kläger sich einer Mehrheit selbständiger Verfehlungen gegen § 826 B.G.B. schuldig gemacht haben würde, sondern es faßt die gesamten Vorgänge als eine fortgesetzte Handlung auf, die in der Gesamtheit ihrer Einzelheiten gegen die zitierte Gesetzesvorschrift verstoße. Gegen eine solche Annahme ist vom rechtlichen Standpunkt aus nichts zu erinnern. Derselbe Gesichtspunkt führt dazu, auch den weiteren Revisionsangriffen, die sich gegen die prozessuale Grundlage einzelner tatsächlicher Feststellungen des Berufungsrichters richten, den Erfolg zu versagen. Denn selbst wenn die von diesen Rügen betroffenen Einzelthaten in Wegfall kämen, würde sich, wie der Vertreter des Revisionsbeklagten in der mündlichen Verhandlung zutreffend hervorgehoben hat, das Gesamtbild, auf dem die Überzeugung des Gerichts von der Verwerflichkeit der klägerischen Handlungsweise beruht, nicht ändern, mithin zu verneinen sein, daß die angefochtene Entscheidung auf jenen Verstößen beruht (§ 549 B.P.O.)“ . . .